

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 18. November 1959

60. Stück

- 231.** Bundesgesetz: Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes.  
**232.** Bundesgesetz: Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes.  
**233.** Bundesgesetz: 9. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.  
**234.** Bundesgesetz: Aufhebung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften.  
**235.** Verordnung: Errichtung von Außenstellen der Ergänzungskommanden Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol.

**231. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1959, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

§ 12 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, hat zu lauten:

„(2) Personen, die eine Arreststrafe verbüßen, tragen ihre eigenen Kleider. Sie dürfen sich selbst verköstigen und angemessen beschäftigen. Mit ihrer Zustimmung können sie zu einer ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Tätigkeit herangezogen werden. Der mündliche und schriftliche Verkehr mit der Außenwelt unterliegt der amtlichen Aufsicht.“

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Schärf	
Raab	Pittermann	Afritsch	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Kreisky	

**232. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1959, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung der Verordnung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938, geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Der § 26 Abs. 2 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung der Verordnung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938, hat zu lauten:

„(2) Die Entschädigungsbeträge sind so lange zu zahlen, bis die Genehmigung der Schieß- und Sprengmittelanlage außer Kraft tritt.“

**Artikel II.**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Schärf	
Raab		Afritsch

**233. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1959, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (9. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Im § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, in der Fassung des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1958, treten an Stelle der Abs. 2 bis 6 folgende neue Abs. 2 bis 4:

„(2) Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die zwischen der Inanspruchnahme der Liegenschaft durch eine der Vier Mächte und der Übergabe an die Republik Österreich abgeschlossen worden sind und am 30. Oktober 1959 noch bestehen, enden am 31. Oktober 1960, es sei denn:

- a) daß sich aus dem Inhalt des Vertrages ein früherer Auflösungszeitpunkt ergibt oder
- b) daß der Grundeigentümer bis zum 31. Oktober 1959 eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht zum Zwecke der Aufstockung bäuerlicher Betriebe im Wege der Landwirtschaftskammer oder einer von ihr beauftragten Stelle über die von den Pächtern bisher benutzten Liegenschaften getroffen hat oder

- c) daß das Weiterbestehen des Pachtvertrages ebenso wie die Abgabe von Grundstücken im Wege des Verkaufes oder der Verpachtung bei klein- oder mittelbäuerlichen Betrieben betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint und der Eigentümer die fachliche Eignung zur Selbstbewirtschaftung besitzt oder
- d) daß es sich um Liegenschaften handelt, die auf Grund eines Rückstellungsgesetzes rückgestellt wurden oder werden.

Eine Abänderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung derartiger Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig. Eine stillschweigende Verlängerung der Pachtverträge nach § 1114 ABGB. beziehungsweise § 569 ZPO. tritt nicht ein.

(3) Pachtverträge über die im Abs. 2 lit. a bis d genannten Liegenschaften enden am 31. Oktober 1959, sofern nicht hinsichtlich der im Abs. 2 lit. d genannten Pachtverträge für die Beendigung des Pachtverhältnisses die in Betracht kommenden Bestimmungen der Rückstellungsgesetze zur Anwendung kamen oder kommen; eine Abänderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung der Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig; eine stillschweigende Verlängerung nach § 1114 ABGB. beziehungsweise § 569 ZPO. tritt nicht ein.

(4) Für die Frage der Rechtswirksamkeit der in den Abs. 1 und 2 genannten Bestandverträge macht es keinen Unterschied, ob die Verträge durch Organe oder Beauftragte einer der Vier Mächte oder durch einen nach dem Privatrecht Verfügungsberechtigten eingegangen worden sind.“

#### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1959 in Kraft.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf	
Raab	Kamitz	Tschadek

#### 234. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1959, zur Aufhebung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Folgende Rechtsvorschriften treten — soweit sie noch in Geltung stehen — außer Kraft:

#### I.

1. Preisordnung vom 28. August 1939, Deutsches RGBl. I S. 1585;
2. Preisgerichtsordnung vom 28. August 1939, Deutsches RGBl. I S. 1593;
3. Erste Verordnung zur Durchführung der Preisordnung vom 3. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1600;
4. Erste Verordnung zur Durchführung der Preisgerichtsordnung vom 3. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1600;
5. Gesetz zur Änderung der Preisordnung vom 12. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1751;
6. Bekanntmachung über bedingtes Banngut vom 12. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1752;
7. Verordnung über das Preisverfahren vom 19. Dezember 1940, Deutsches RGBl. I S. 1629.

#### II.

8. Polizeiverordnung über das Betreten von Seeschiffen in deutschen Häfen vom 16. September 1944, Deutsches RGBl. I S. 223.

#### III.

9. Polizeiverordnung zur Ergänzung der Seewasserstraßenordnung (Zweite Ergänzung der Seewasserstraßenordnung) vom 21. März 1938, Deutsches RGBl. II S. 109;
10. Zweite Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 24. Mai 1938, Deutsches RGBl. II S. 194;
11. Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, betreffend die Schiff- und Floßfahrt auf der Vöckla und der Ager, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 437/1938;
12. Verordnung über die Einführung der Vorschriften auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 13. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 550 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 397/1939);
13. Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 31. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1333 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 981/1939);

14. Verordnung zur Ergänzung von Vorschriften, die die Schiffssicherheit und die Schiffsbesetzung betreffen, vom 31. Juli 1939, Deutsches RGBl. II S. 951 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1047/1939);
15. Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschifffahrt vom 16. Juni 1933, Deutsches RGBl. II S. 317, vom 3. September 1939, Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 206 vom 5. September 1939 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1136/1939);
16. Verordnung über die Speiserolle der Kauffahrteischiffe vom 25. September 1939, Deutsches RGBl. II S. 965;
17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland und Bekanntmachung der neuen Fassung vom 21. März 1940, Deutsches RGBl. II S. 69;
18. Dritte Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 1. Juli 1940, Deutsches RGBl. II S. 144;
19. Verordnung, betreffend die Verkehrsleitung in der Binnenschifffahrt, vom 11. August 1940, Deutsches RGBl. I S. 1105;
20. Verordnung über die Frachtenbildung in der Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1941, Deutsches RGBl. I S. 622;
21. Schifffahrtspolizeiverordnung über die Führung einer Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen vom 24. Mai 1943, Deutsches RGBl. II S. 242.
- IV.
22. Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau, Wasserstraßendirektion, vom 6. Jänner 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 8, über die nachgeordneten Ortsbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung;
23. Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau, Wasserstraßendirektion, vom 17. Februar 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 26, über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt auf der Donaustrecke der Ostmark;
24. Anordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau, Wasserstraßendirektion, über Vorschriften für den Schiffsverkehr nächst der Marchmündung, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 132/1941;
25. Anordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau, Wasserstraßendirektion, betreffend das Verbot der Benützung von Binnenschiffen zu Lagerzwecken, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 177/1941;
26. Anordnung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, über Vorschriften für den Schiffsverkehr nächst der Marchmündung, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 178/1941;
27. Verordnung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, über die Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt auf der Donaustrecke in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 98/1942;
28. Verordnung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, vom 15. Jänner 1943, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 14, über die Vorschriften für den Schifffahrtsverkehr in der Strudenstrecke;
29. Anordnung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, vom 12. März 1943, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 40, über die Inkraftsetzung der geänderten Vorschriften für den Schifffahrtsverkehr in der Strudenstrecke;
30. Anordnung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, über eine Änderung des § 35 der Sondervorschriften zur Schifffahrtspolizeiordnung für die Donau, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 45/1943;
31. Anordnung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, betreffend Befahrung des Greiner Schalles, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 135/1943;
32. Anordnung über besondere Schifffahrtssignale an der Donau in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 178/1943;
33. Bekanntmachung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, vom 28. Dezember 1943, Zl. 15.198/1943, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 3/1944, betreffend besondere Schifffahrtssignale an der Donau in den Alpen- und Donau-Reichsgauen;
34. Verkehrsleitende Anordnungen des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, betreffend Aufstellen der Fahrzeuge der Binnenschifffahrt im Wiener Durchstich, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 11/1944;
35. Anordnung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, betreffend das Verhalten der Schifffahrttreibenden, Verwaltungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 20/1944;

36. Anordnung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, betreffend Benützung einzelner Uferstrecken in Wien, Verordnungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 28/1944;
37. Anordnung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, betreffend Änderung der Anordnung über die Besonderen Schiffahrtssignale an der Donau in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, vom 20. Dezember 1943, Verordnungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 178, in der derzeit geltenden Fassung, Verordnungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 30/1944;
38. Verordnung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, betreffend Aufstellung von Tankfahrzeugen auf den für den allgemeinen Güterschiffsverkehr bestimmten Ländern und Uferstrecken, Zl. 9934/18-44, Verordnungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 62/1944;
39. Verordnung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, betreffend Aufstellung von Tankfahrzeugen auf für den allgemeinen Güterschiffsverkehr bestimmten Donauländern und -uferstrecken in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, Verordnungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 98/1944;
40. Verkehrsleitende Anordnung des Reichsstatthalters in Wien, Wasserstraßendirektion, betreffend Befugnis der Schiffahrtsstelle Wien hinsichtlich Aufstellung der Fahrzeuge der Binnenschiffahrt an den Ländern und Uferstrecken der Donau, Verordnungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Wien Nr. 99/1944.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich Z. I das Bundesministerium für Landesverteidigung, hinsichtlich Z. II das Bundes-

ministerium für Inneres und hinsichtlich Z. III und IV das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

Schärf  
Raab            Waldbrunner            Afritsch

### 235. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 22. Oktober 1959 über die Errichtung von Außenstellen der Ergänzungskommanden Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol.

Auf Grund der §§ 17 und 18 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, wird verordnet:

Es werden folgende Außenstellen der mit Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1955, BGBl. Nr. 212, eingerichteten Ergänzungskommanden Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol eingerichtet:

Eine Außenstelle des Ergänzungskommandos Niederösterreich . . . . . in St. Pölten für den Bereich der politischen Bezirke Krems, Lilienfeld, St. Pölten und Tulln sowie für den Bereich der Städte mit eigenem Statut Krems und St. Pölten,

Oberösterreich . . . . . in Ried im Innkreis für den Bereich der politischen Bezirke Ried im Innkreis, Braunau am Inn, Grieskirchen und Schärding,

Tirol . . . . . in Lienz, für den Bereich des politischen Bezirkes Lienz.

Graf

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich alltäglicher Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.